Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/3/28 9ObA135/18w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.2019

Norm

ABGB §1162b
BAG §15 Abs1

Rechtssatz

Entschließt sich ein Lehrling, eine formwidrige Kündigung gegen sich gelten zu lassen, kann er allein aus der Formwidrigkeit keine Ansprüche ableiten, sondern nur aus der Unbegründetheit der Auflösungserklärung. Da während der Probezeit die Auflösung keines Grundes bedarf, besteht in einem solchen Fall kein Schadenersatzanspruch gegen den Lehrberechtigten.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 135/18w
  Entscheidungstext OGH 28.03.2019 9 ObA 135/18w
  Veröff: SZ 2019/29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132623

Im RIS seit

01.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at